

Reichs=Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Mr. 169

Inhalt: Berordnung jur Anderung ber Berordnung über ben Berlehr mit Getreibe, Gulfenfrüchten, Buchweizen und hirfe aus ber Ernte 1917 zu Saatzweden. S. 883. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung ber Bekanntmachung über den Abfah von Brennesseln vom 27. Juli 1916. S. 864. — Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Leim. S. 864. — Verordnung über die Vornahme einer Schweinezwischenzählung. S. 866. — Bekanntmachung, betreffent Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abf. 1 Sat 1 und des § 4 Abf. 1 Sat 1 des Hausarbeitgesets vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesethl. S. 976) sowie Anordnungen des Bandesrats zur Ausführung der Bestimmung bes § 3 Abf. 1 Sat 1 dieses Gesets. S. 867.

(Mr. 6049) Berordnung jur Anderung der Berordnung über den Berkehr mit Getreide, Hölfenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. Bom 25. September 1917.

Muf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) wird bestimmt:

Urtifel I

Hinter § 7 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesehl. S. 609) wird als § 7a folgende Vorschrift eingefügt:

Das nach Maßgabe dieser Verordnung erworbene Saatgut darf in densselben Mengen zur Bestellung verwendet werden, die auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für selbstgebautes Saatgut festgesetzt sind.

Artifel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 25. September 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts von Waldow